

Kap.	Überschrift	Rn.	Seite	Text
------	-------------	-----	-------	------

Zulassungs- und Fahrerlaubnisrecht, 2. Aufl. 2021

Aktualisierungen / Ergänzungen / Berichtigungen

hier: **Kapitel 116**
(Inhaber einer ausländischen Fahrberechtigung mit Inlandswohnsitz)

116	Inhaber einer ausl. Fahrberechtigung mit Inlandswohnsitz	24	691	X. Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen der C- und D-Klassen (Text entfällt)
116	Inhaber einer ausl. Fahrberechtigung mit Inlandswohnsitz	25	691	(Text entfällt)
116	Inhaber einer ausl. Fahrberechtigung mit Inlandswohnsitz	26	691	Die Vorschriften über die Geltungsdauer von Fahrerlaubnissen der Klassen C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E in § 23 Absatz 1 gelten auch für die entsprechenden EU- und EWR-Fahrerlaubnisse. Grundlage für die Berechnung der Geltungsdauer ist das Datum der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis. Wäre danach eine solche Fahrerlaubnis ab dem Zeitpunkt der Verlegung des ordentlichen Wohnsitzes in die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gültig, weil seit der Erteilung mehr als fünf Jahre verstrichen sind, besteht die Berechtigung nach [§ 28] Absatz 1 Satz 1 noch sechs Monate, gerechnet von der Begründung des ordentlichen Wohnsitzes im Inland an.
116	Inhaber einer ausl. Fahrberechtigung mit Inlandswohnsitz	27	691	Der Verordnungsgeber hat § 28 III FeV entgegen dem zwischenzeitlich ergangenen Urteil des BVerwG (vom 6.9.2018 -3 C 31/16- NJW 2019, 100) unverändert in der FeV belassen. Danach ist die Regelung des § 28 III FeV unwirksam, weil sie mit EU-Recht nicht vereinbar ist (BVerwG, Urteil vom 6.9.2018 -3 C 31/16 – Rn. 25 ff. NJW 2019,100; Hentschel/König/Dauer, Rn. 25a zu § 28 FeV). Daraus ergeben sich folgende Fallgestaltungen: –Ist die Frist (zB bei Klasse C = 5 Jahre) bei der Wohnsitzbegründung noch nicht abgelaufen, so bleibt die Fahrerlaubnis weiterhin uneingeschränkt bis zum Fristablauf gültig. –Ist in dem ausländischen Führerschein bei den in Rede stehenden Klassen keine Frist eingetragen, die Fahrerlaubnis also zeitlich nicht limitiert, so bleibt diese ebenfalls uneingeschränkt gültig.

Kap.	Überschrift	Rn.	Seite	Text
------	-------------	-----	-------	------

116	Inhaber einer ausl. Fahrberechtigung mit Inlandswohnsitz	28	692	<p>–Erst wenn die ursprünglich festgelegte Geltungsdauer abläuft oder abgelaufen ist, ist bei der Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis gemäß § 30 II S. 1, 2 FeV der § 24 II FeV entsprechend anzuwenden (Hentschel/König/Dauer, Rn. 25a zu § 28 FeV).</p> <p>–Die nicht beschränkten Klassen, z.B. Klasse B, bleiben ohnehin erhalten.</p>
-----	--	----	-----	--

Aktualisierungen/Ergänzungen/Berichtigungen